

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 23. November 2021

Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 6a)

Die Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag wird nicht erfolgen. Somit endet die epidemische Lage von nationaler Tragweite mit Ablauf des 24. November 2021. Im Hinblick auf das sich aktuell dynamisch entwickelnde Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg muss trotzdem weiterhin gewährleistet sein, dass die notwendigen Maßnahmen auf der Basis des bei den Gesundheitsämtern verorteten infektiologischen Sachverständes getroffen werden. Eine Rückführung der Zuständigkeitsregelung auf den Stand von vor der Pandemie ist in der aktuellen Phase nicht zweckmäßig.

Eine Verlängerung der entsprechenden Zuständigkeitsregelung bis zum 19. März 2022 entspricht dem vom Bundesgesetzgeber geplanten Datum, bis zu dem die Regelungen des § 28a IfSG anwendbar sein sollen. Es ist auch davon auszugehen, dass bis Ende März 2022 weiterhin mit hohen Infektionszahlen zu rechnen ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.